

## Volksmotion 2012/2

## Für eine klare Gewaltentrennung

## Ergänzung des Gesetzes über die Gewaltentrennung (170.100)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Anpassung des Gesetzes über die Gewaltentrennung in dem Sinne zu beantragen, dass eine klare Gewaltentrennung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative auf kantonaler und kommunaler Ebene stattfindet. Unvereinbarkeiten sind auszuschliessen.

Charles Gysel, Ernstunterzeichner

Mitunterzeichner:

Name / Vorname	Strasse	PLZ	Wohnort	Geb. Datum	Unterschrift
Gysel Charles	Wiesenweg 8	827	Litzelzogen	12.1.36	
Ulrich Looser	Legetalweg 5	8226	Schleitheim	13.12.52	
Risch Christian	Tallesweg 20	8203	Schaffhausen	24.12.57	
ATSLER DETER	HEISENWEG 14	8200	SCHAFFHAUSEN	19.05.1939	
BÄCHTOLD CHRISTIAN	RANDENSTR. 176c	8200	SCHAFFHAUSEN	17.3.42	
Sieber Alfred	Liblos 348	8455	Rüdlingen		
Jürg Kaufmann	Häuffeld 109	8455	Rüdlingen		
Kuoni Manfred	Dorfstrasse 19	8154	Rehrerz		
Ruff Walter	Hinder Nüchlich 13	8213	Neunkirch	14.4.1947	
Suter Franz	Grubensk, 115A	8200	SH	6.10.37	
LEITER JUDES	STETTNERSTR. 22	8207	SCHAFFHAUSEN	12.12.44	
Früsch Max	Winkelriedstr. 21	8200	Schaffhausen		
Ji Paul	Appenstr. 175	8203	SH	24.10.45	
Toppolet Erich	Corabenstr. 127d	8200	Schaffhausen	24.06.44	
Siggurt	9 W. 38	Stimertig	Savo Weyungen		
Friedrich Müller	Röhrenstr.	8214	Gödingen	28.4.43	

# **Volksmotion**

## **Für eine klare Gewaltentrennung**

Das Gesetz über die Gewaltentrennung vom 3. Dezember 1967 schreibt in Artikel 1 vor, dass Mitglieder des Kantonsrates sowie kantonale Funktionäre nicht Richter sein können. Diese Regelung, aufgrund eines Initiativbegehrens, sorgte für eine wünschbare Gewaltentrennung zwischen der Legislative und der Judikative auf Kantonsebene. Sie legt fest, dass Richter nicht gleichzeitig im kantonalen Parlament politische Funktionen ausüben können. Sinn der Regelung ist eine vom täglichen politischen Geschehen unabhängige Justiz. Nach ihrer Wahl in die Gerichtsbehörden, sollen Richter und Richterinnen losgelöst von parteipolitischen Funktionen und parlamentarischen Tätigkeiten möglichst unabhängig und neutral und ohne Ansehen der Person ihre richterlichen Aufgaben erfüllen können.

Mit der beantragten Ergänzung des Gesetzes soll dafür gesorgt werden, dass richterliche Behörden in Zukunft weder einem kantonalen noch einem Gemeindeparlament oder einer Exekutivbehörde angehören können. In den Exekutiven und Legislativen haben die politischen Auseinandersetzungen eine immer stärkere Bedeutung. Das heisst auch Partei ergreifen. Um zu guten Resultaten zu kommen, gehört dies letztlich zur Aufgabe der in politische Ämter Gewählten. Das soll und muss auch so sein.

Gleichzeitig jedoch ein politisches Amt und unabhängig und unparteiisch ein Richteramt auszuüben, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Dies lässt sich oft nicht vereinbaren und kann zu Interessenskonflikten führen. Diese Unvereinbarkeiten haben gemäss der vorliegenden Volksmotion eingehend geklärt zu werden. Es geht also nicht zuletzt auch um den Schutz der Richterpersönlichkeiten und um einen ungestörten Lauf des Gerichtsbetriebes.

Richterinnen und Richter sollen unbefangen ihre äusserst wichtige Aufgabe ausüben können, unbefangen auch von ihrer allfälligen Aufgabe in einer politischen Behörde und vom parlamentarischen und politischen Geschehen. Sie dürfen sodann unter keinen Umständen aufgrund eines politischen Engagements den Anschein erwecken, in einer gerichtlichen Angelegenheit befangen zu sein.